



Amtsblatt für Brandenburg

25. Jahrgang

Potsdam, den 26. Februar 2014

Nummer 8

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN DES LANDES	
Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Entgelte für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen sowie Heim-, Haus- und Labortieren im Land Brandenburg	319
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung aus dem Europäischen Sozialfonds	320
Ministerium der Finanzen	
Dienstwohnungsvorschriften/Landesmietwohnungen - Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen - Festsetzung für den Abrechnungszeitraum 2012/2013	321
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von neun Windkraftanlagen im Landkreis Prignitz in den Gemarkungen Krampfer und Reckenthin	322
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage in 15345 Rehfelde, Ortsteil Werder	322
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in 17268 Temmen-Ringenwalde	323
Genehmigung für eine Windkraftanlage in der Gemeinde 16945 Gerdshagen	323
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 04924 Uebigau-Wahrenbrück OT Bönitz ...	324
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 04924 Uebigau-Wahrenbrück OT Bönitz ...	325
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 04924 Uebigau-Wahrenbrück OT Uebigau ...	325

Inhalt	Seite
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 14913 Niederer Fläming OT Hohenseefeld	326
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 14929 Treuenbrietzen OT Rietz	326
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Grundwasserabsenkung für die Sanierung der Ferngasleitung (FGL) 206 Netzknottenpunkt (NKP) Schraden bis NKP Schwarze Pumpe	327
Berichtigung der Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen (Windpark Kemnitz) in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Kemnitz	328
 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
110-kV-Freileitung HT2046 Eisenhüttenstadt Pohlitz - Guben 3/4, Anbindung WUW Ossendorf Nord an Mast 197	328
 Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg	
Praktikumsordnung der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg für den Bachelor-Studiengang „Polizeivollzugsdienst/Police Service“ (PraktO - B.A. - PVD/FHPol BB)	329
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	340
 SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	346
 NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
VdA - Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V.	
Brandenburgischer Archivpreis	347

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN DES LANDES

Entgelte für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen sowie Heim-, Haus- und Labortieren im Land Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 1. Januar 2014

Die Entgelte für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen aus Schlachtungen von gewerblichen Schlachtbetrieben werden nach den amtlichen Schlachtzahlen und der Menge, nach der Anzahl der entsorgten Behälter sowie nach der Anzahl der Anfahrten bemessen und beim Besitzer der Tierkörperteile beziehungsweise Inhaber, Träger sowie Betreiber von Einrichtungen, bei denen Tierkörperteile und Erzeugnisse, die nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) abzugeben sind, anfallen, ferner Personen, die solche Einrichtungen zum Zwecke der Schlachtung oder des Erwerbs von Vieh oder Fleisch in Anspruch nehmen, erhoben.

I. Tierkörper

1. Tierkörper Kategorie 2

Pferd/Esel	58,02 €/Stück
Sau/Eber	18,75 €/Stück
Wild > 50 kg	10,68 €/Stück
Sonstige Schweine > 50 kg	10,68 €/Stück
Fohlen/Pony	25,17 €/Stück
Schweine 10 - 50 kg	4,26 €/Stück
Wild < 50 kg	4,26 €/Stück
Ferkel bis 10 kg	2,21 €/Stück

2. Tierkörper Kategorie 1

Rinder älter als 1 Jahr	58,15 €/Stück
Rinder jünger als 1 Jahr	33,91 €/Stück
Kalb	9,71 €/Stück
Schaf	6,91 €/Stück
Ziege	6,91 €/Stück
Lamm bis 10 kg	2,73 €/Stück

3. Für die Entsorgung von Kategorie-1- und Kategorie-2-Tierkörpern im System-Behälter sowie Großcontainer (23 cbm) werden folgende Entgelte erhoben:

a) für die Entleerung eines System-Behälters 120 l	18,15 €
b) für die Entleerung eines System-Behälters 240 l	30,82 €
c) für die Entleerung eines System-Behälters 1,1 cbm	103,32 €

d) für die Entleerung eines 23-cbm-Großcontainers (Mindestauslastung 8 to) 99,10 €/to

4. Anfahrtspauschale

Zusätzlich zu den unter den Nummern 1, 2 und 3 genannten Entgelten werden pro Anfahrt

Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a bis c	20,00 €
Nummer 3 Buchstabe d	150,00 €

berechnet.

II. Tierkörperteile gemäß Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

1. Entsorgung von Tierkörperteilen aus Rinder-, Schweine-, Ziegen- und Schafschlachtungen etc. im Großcontainer (23 cbm)

Die Kosten für die Entsorgung setzen sich zusammen aus Entgelten pro Schlachtvieh und Entgelten für die Tonnage (Containerentsorgung).

Entgelte pro Tonne
Schlachtabfall

pro Schaf-/Ziegenschlachtung	0,05 €
pro Schweineschlachtung	0,06 €
pro Kälberschlachtung	0,23 €
pro Rinderschlachtung	0,66 €
(Dieses Entgelt ist unabhängig von der Gewichtsabrechnung zu zahlen.)	

Entgelte pro Tonne
Schlachtabfall

Additiv wird pro Tonne Schlachtabfall ein Entgelt von 28,93 €

berechnet.

2. Entsorgung von Kategorie-1- und Kategorie-2-Tierkörperteilen sowie tierischen Erzeugnissen von nicht schlachtenden Betrieben im Großcontainer (23 cbm)

Für die Entsorgung werden pro Tonne (Mindestauslastung 8 to) 84,47 €

berechnet.

3. Anfahrtspauschale

Zusätzlich zu den unter den Nummern 1 und 2 genannten Entgelten werden pro Anfahrt 150,00 Euro berechnet.

4. Entsorgung von Tierkörpern aus Rinder-, Schweine-, Ziegen- und Schafschlachtungen (Kategorie-1- und Kategorie-2-Material) sowie sonstigen tierischen Erzeugnissen im Systembehälter

Für die Entsorgung im System-Behälter werden berechnet:

- für die Hausschlachtung bis 10 kg	20,00 €
- für die Entleerung eines System-Behälters 40 l	9,77 €
- für die Entleerung eines System-Behälters 120 l sowie Hausschlachtung bis 60 kg	14,02 €
- für die Entleerung eines System-Behälters 240 l sowie Hausschlachtung > 60 kg	23,89 €
- für die Entleerung eines System-Behälters 1,1 cbm	81,19 €

Zusätzlich zu den aufgeführten Entgelten werden pro Anfahrt 20,00 Euro berechnet.

III. Für angewiesene Sonder- und Einzelentsorgungen

Für angewiesene Sonder- und Einzelentsorgungen erfolgt die Abrechnung nach Aufwand, der dem Unternehmer bei der Entsorgung und Beseitigung entsteht.

Fahrtkosten:

- für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit (Fahrzeug und Fahrer) von 7,5 to	42,88 €
- für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit (Fahrzeug und Fahrer) von 25 to	83,12 €

zuzüglich der jeweiligen Kosten für die Behälterentsorgung beziehungsweise je Gewichtstonne

IV. Heim-, Haus- und Labortiere

1. Für die Entsorgung von Hunden, Katzen sowie sehr kleinen Haustieren werden folgende Entgelte erhoben:

- Hund	10,61 €
- Katze	8,93 €
- kleine Haustiere (Hamster, Mäuse, Kanarienvogel etc.)	0,50 €

2. Das Entgelt der Entsorgung im System-Behälter beträgt:

für die Entsorgung eines System-Behälters 120 l	18,15 €
für die Entsorgung eines System-Behälters 240 l	30,82 €
für die Entsorgung eines System-Behälters 1,1 cbm	103,32 €

3. Für die Entsorgung von Wild-, Gehege-, Zoo- und Zirkustieren werden ab 1 Kilogramm Gesamtgewicht 0,30 Euro pro Kilogramm berechnet.

4. Zusätzlich zu den unter den Nummern 1, 2 und 3 genannten Entgelten werden pro Anfahrt 20,00 Euro berechnet.

V. Rechnungslegung

Sämtliche angegebene Preise dieser Preisliste verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Genehmigungsvermerk:

Potsdam, den 22. Januar 2014

Ministerium für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Bernhard Remde

Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung aus dem Europäischen Sozialfonds

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
Vom 20. Januar 2014

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung aus dem Europäischen Sozialfonds vom 23. August 2009 (ABl. S. 1859) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.4 wird wie folgt gefasst:

„1.4 Die Förderung von Maßnahmen von Zuwendungsempfängern, die in Regionalen Wachstumskernen angesiedelt sind, sowie von Maßnahmen, die den Clustern der Gemeinsamen Innovationsstrategie der Länder Berlin und Brandenburg (innoBB) sowie den brandenburgspezifischen Clustern zuzuordnen sind, genießt Priorität.“

2. In Nummer 2.1.3 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

„Die Forschungsschwerpunkte der Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen prägen und stärken die im Land vorhandenen Wachstumskerne und Cluster. Der Programmteil soll den Fachkräftebedarf vor allem in den Clustern der Gemeinsamen Innovationsstrategie der Länder Berlin und Brandenburg (innoBB) sowie den brandenburgspezifischen Clustern bedienen und absichern und durch

Nachwuchsförderung und Netzwerkbildung die notwendige Exzellenz in den Clustern gewährleisten.“

3. In Nummer 2.2.3 vierter Anstrich werden die Wörter „Branchenkompetenzfeldern des Landes“ durch die Wörter „Clustern der Gemeinsamen Innovationsstrategie der Länder Berlin und Brandenburg (innoBB) sowie in den brandenburg-spezifischen Clustern“ ersetzt.
4. In Nummer 3 Satz 1 wird das Wort „Vereine“ durch die Wörter „juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts“ ersetzt.
5. Nummer 5.4.2 wird wie folgt gefasst:

„5.4.2 Zur Förderwürdigkeit gibt das MWFK nach Maßgabe der in Nummer 1.2 genannten Förderschwerpunkte ein fachliches Votum ab. Sofern es sich um einen Antrag einer Hochschule handelt, ist für die Bewertung von Bedeutung, inwieweit das Vorhaben mit dem Leitbild beziehungsweise übergeordneten Konzeptionen der Hochschule im Einklang steht.“
6. Nummer 7.1 wird wie folgt gefasst:

„7.1 Das MWFK teilt jeweils auf seiner Internetpräsenz den Beginn einer Bewilligungsrunde sowie das Datum, bis zu dem in dieser Bewilligungsrunde Anträge bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden können, mit. Sofern das zur Verfügung stehende Mittelkontingent es zulässt, können auch später gestellte Anträge noch berücksichtigt werden. Die Bewilligungsstelle holt zu den Anträgen ein fachliches Votum des MWFK zur Förderwürdigkeit ein.“
7. Der Nummer 7.2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über Bewilligung oder Ablehnung der Anträge.“
8. In Nummer 7.4 wird der letzte Absatz wie folgt gefasst:

„Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind die in Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 genannten Stellen prüfberechtigt. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung das Zutrittsrecht zu den Räumlichkeiten zu gewähren.“
9. In Nummer 8 wird die Angabe „31. Dezember 2013“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2013 in Kraft.

Dienstwohnungsvorschriften/Landesmietwohnungen

Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen

Festsetzung für den Abrechnungszeitraum 2012/2013

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
 - 45-FD 1704.58-001/10 -
 Vom 22. Januar 2014

Mit Rundschreiben - Z B 1 - P 1532/12/10001 - vom 2. Januar 2014 teilte das Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 26 Absatz 3 Satz 2 der Dienstwohnungsvorschriften (DWV) vom 16. Februar 1970 in der Fassung vom 13. Juli 1989 für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 die zur endgültigen Berechnung des Entgelts maßgebenden Beträge mit. Diese lauten wie folgt:

Energieträger	€
fossile Brennstoffe, § 26 Absatz 1 Satz 2 DWV	10,71
Fernwärme und übrige Heizungsarten	14,40

Es wird gebeten, die vom Bundesministerium der Finanzen für seinen Bereich herausgegebenen Beträge für Landesmietwohnungen, die an dienstliche Versorgungsleitungen angeschlossen sind, entsprechend anzuwenden.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

Das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen - 45-FD 1704.58-001/10 - vom 15. Januar 2013 (ABl. S. 308) wird aufgehoben.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von neun
Windkraftanlagen im Landkreis Prignitz in den
Gemarkungen Krampfer und Reckenthin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 25. Februar 2014

Die Firma VOSS Energy GmbH, Strandstraße 95 in 18055 Rostock beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb von neun Windkraftanlagen des Typs Nordex N131/NH134-3,0MW der Baureihe „delta“ - Rotordurchmesser 131 m, Nabenhöhe 134 m, Nennleistung 3,0 MW am Standort im Landkreis Prignitz, Gemarkung Krampfer, Flur 3 Flurstücke 25/1, 19/2, 6/3; Flur 2, Flurstück 43/1; Flur 1, Flurstücke 68, 39, 69, 50 und Gemarkung Reckenthin, Flur 3, Flurstück 7.

Gleichzeitig werden zwölf bisher in Betrieb befindliche Windkraftanlagen des Typs Gamesa G58/R65 zurückgebaut.

Bei den beantragten Windkraftanlagen handelt es sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um eine Windfarm der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 3a UVPG in Verbindung mit den §§ 3c und 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das beantragte Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für die Errichtung und den Betrieb einer
Biogasanlage in 15345 Rehfelde, Ortsteil Werder**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 25. Februar 2014

Die Agrargenossenschaft eG Werder, Ausbau 1 in 15324 Letschin, Ortsteil Groß Neuendorf beantragt die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Biogas (durch Vergärung von Hähnchenmist, Mais- und Pflanzensilage) mit einer Produktionskapazität von 2.246.270 Nm³/Jahr sowie die Verwertung des Biogases in einer Verbrennungsmotoranlage (BHKW) mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 1,48 MW gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in 15345 Werder, Werdersche Dorfstraße 60, auf dem Grundstück Gemarkung Werder, Flur 2, Flurstück 206 (Az.: G00514).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.4.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte zu Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben zur wesentlichen Änderung einer
Biogasanlage in 17268 Temmen-Ringenwalde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 25. Februar 2014

Die Firma AC Biogasanlagen Fünf Management GmbH & Co. KG, Hafengeweg 15 in 48155 Münster, beantragt die Genehmigung auf wesentliche Änderung einer Biogasanlage gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17268 Temmen-Ringenwalde in der Gemarkung Ringenwalde, Flur 8, Flurstücke 40, 41 und 42. (Az.: G05113)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens der Nummer 8.4.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte zu Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unter-

lagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Genehmigung für eine Windkraftanlage
in der Gemeinde 16945 Gerdshagen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 25. Februar 2014

Auf Antrag der Firma Volkswind GmbH mit Sitz in 27777 Ganderkesee, Gustav-Weißkopf-Straße 3 wurde mit dem Bescheid Nr. 078.00.00/12 die Genehmigung erteilt, im Landkreis Prignitz in der Gemeinde 16945 Gerdshagen auf dem Grundstück im Außenbereich in Gemarkung Gerdshagen, Flur 2, Flurstück 239/1 eine Windkraftanlage des Typs Vestas V112-3,0 mit einer Nabenhöhe von 140 m, einem Rotordurchmesser von 112 m, somit einer maximalen Gesamthöhe von 196 m und 3 MW Nennleistung zu errichten und zu betreiben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auf gesonderten Antrag der Firma Volkswind wurde der sofortige Vollzug der Errichtung und eines auf die Tagstunden eingeschränkten Betriebes angeordnet.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 27. Februar 2014 bis 12. März 2014** aus

- im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West in der Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, im Haus 3 im Zimmer 328,
- in der Verwaltung des Amtes Meyenburg, Freyensteiner Str. 42 in 16945 Meyenburg, im Bauamt im Zimmer 1
- in der Stadtverwaltung Pritzwalk, Gartenstraße 12 in 16928 Pritzwalk, im Bauamt im Zimmer 210

und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Eine Zustellung des Bescheides an die Bevollmächtigten der Einwender und die weiteren Verfahrensbeteiligten ist bereits erfolgt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Referat RW 1, Postfach 601061 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Referat RW 1, Postfach 601061 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Referat RW 1, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 04924 Uebigau-Wahrenbrück OT Bönitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 25. Februar 2014

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen am Standort in Uebigau-Wahrenbrück (Landkreis Elbe-Elster) in der Gemarkung Bönitz, Flur 3, Flurstück 738 und Flur 4, Flurstücke 346 und 355.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V Spalte c des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
von vier Windkraftanlagen
in 04924 Uebigau-Wahrenbrück OT Bönitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 25. Februar 2014

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen am Standort in Uebigau-Wahrenbrück (Landkreis Elbe-Elster) in der Gemarkung Bönitz, Flur 4, Flurstücke 352, 369, 306 und 341.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V Spalte c des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
von zwei Windkraftanlagen
in 04924 Uebigau-Wahrenbrück OT Uebigau**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 25. Februar 2014

Die Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in der Gemarkung Uebigau, Flur 4, Flurstücke 366, 368 und 145.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V Spalte c des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
einer Windkraftanlage in 14913 Niederer Fläming
OT Hohenseefeld**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 25. Februar 2014

Die Firma Windpark Hohenseefeld II GmbH & Co. KG, Kurfürstenallee 23 a in 28211 Bremen beantragt die Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Typwechsel von Vestas V90 (Nabenhöhe 105 m, Rotordurchmesser 90 m, Leistung 2 MW) auf Vestas V90 GS (Nabenhöhe 125 m, Rotordurchmesser 90 m, Leistung 2 MW) für eine Windkraftanlage am Standort 14913 Niederer Fläming (Landkreis Teltow-Fläming) in der Gemarkung Hohenseefeld, Flur 3, Flurstück 2.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V Spalte c des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Nach § 3e in Verbindung mit § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von sieben
Windkraftanlagen in 14929 Treuenbrietzen OT Rietz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 25. Februar 2014

Die Firma ENERTRAG AG, Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 14929 Treuenbrietzen OT Rietz, Gemarkung Rietz (Landkreis Potsdam-Mittelmark), Flur 1, Flurstücke 6, 22, 30, 31, 237, 240, 245 sieben Windkraftanlagen vom Typ GE 2,5-120 zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2

der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Grundwasserabsenkung
für die Sanierung der Ferngasleitung (FGL) 206
Netzknotenpunkt (NKP) Schraden bis
NKP Schwarze Pumpe**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 26. Februar 2014

Das Ingenieurbüro Weishaupt, Förstgener Straße 42 in 04668 Grimma OT Kössern plant die Grundwasserabsenkung

während der Baumaßnahmen zur Sanierung der FGL 206 im Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

Gemäß Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Satz 2 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der vom Antragssteller vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20)

Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2012 (GVBl. II Nr. 48)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Berichtigung der Errichtung und Betrieb
von fünf Windkraftanlagen (Windpark Kemnitz)
in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Kemnitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 25. Februar 2014

Die Bekanntmachung des Antrages der Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG auf Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen (Windpark Kemnitz) in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Kemnitz, vom 18. Februar 2014 (ABl. S. 300) ist zu berichtigen.

Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen des Typs GE 2.5-120, mit einem Rotordurchmesser von 120 m, einer Nabhöhe von 139 m und einer Gesamthöhe von 199 m. Die Leistung soll 2,5 MW je Anlage betragen. Zu jeder Windkraftanlage gehören Rotorblätter, Getriebe, Maschinenhaus, Stahlrohrturm, Fundament, Zuewegung und Kranstellfläche.“

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**110-kV-Freileitung HT2046 Eisenhüttenstadt Pohlitz -
Guben 3/4, Anbindung WUW Ossendorf Nord
an Mast 197**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Az.: 27.2-1-84
Vom 6. Februar 2014

Die LTB Leitungsbau GmbH plant im Auftrag der E.DIS AG in der Gemarkung Ossendorf (Gemeinde Neuzelle) das o. a. Vorhaben. Die neu zu errichtende ca. 25 m lange Freileitung bindet das neu errichtete Wind-Umspannwerk (WUW) Ossendorf Nord an die bestehende 110-kV-Freileitung an.

Auf Antrag der LTB Leitungsbau GmbH hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.: 0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG -) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746)

Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg

**Praktikumsordnung der Fachhochschule der Polizei
des Landes Brandenburg für den
Bachelor-Studiengang
„Polizeivollzugsdienst/Police Service“
(PraktO - B.A. - PVD/FHPol BB)**

Vom 10. Dezember 2013

Auf Grund des § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Brandenburgischen Polizeifachhochschulgesetzes (BbgPolFHG) vom 24. Oktober 2007 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26, 57) in Verbindung mit § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Polizeivollzugsdienst (APOgPolD) vom 24. August 2012 (GVBl. II Nr. 78) hat der Senat der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg (FHPol) in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2013 die folgende Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang „Polizeivollzugsdienst/Police Service“ beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele der Fachpraktika
§ 3	Inhalt und Dauer der Fachpraktika
§ 4	Praktikumsdienststellen
§ 5	Verantwortlichkeiten
§ 6	Leistungsförderung und -bewertung
§ 7	Befugnisse der Studierenden
§ 8	Ausstattung und Bewaffnung
§ 9	Urlaub, Mehrdienstzeiten und Vergütungen
§ 10	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der APOgPolD und in Verbindung mit § 9 der Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg für den Bachelor-Studiengang „Polizeivollzugsdienst/Police Service“ zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes des Landes Brandenburg (SPO - B.A. - PVD/FHPol BB) vom 29. August 2012 (ABl. S. 1500) die Durchführung und Bewertung der Fachpraktika der Studierenden.

(2) Diese Ordnung gilt für die Studierenden, die Praktikumsdienststellen sowie die FHPol.

(3) Ergänzend gilt für die inhaltliche Ausgestaltung der Fachpraktika das für den jeweiligen Einstellungsjahrgang geltende Modulhandbuch.

§ 2

Ziele der Fachpraktika

(1) Ziel der Fachpraktika ist es, die Studierenden zu befähigen, die in den vorgesehenen Funktionen des gehobenen Polizeivoll-

zugsdienstes gegebenen Aufgaben professionell zu erfüllen und ihre Rolle in der Gesellschaft verantwortungsbewusst wahrzunehmen.

(2) Die Fachpraktika sollen es den Studierenden ermöglichen, das in den jeweils vorangegangenen Modulen erworbene Wissen sowie die vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten in Handlungsfeldern der polizeilichen Praxis anzuwenden und zu festigen. Dabei sollen die Studierenden weitere fachpraktische Kompetenzen erwerben.

(3) Die Fachpraktika stellen eine enge Beziehung zwischen den fachtheoretischen sowie den fachpraktischen Lehrveranstaltungen und der polizeilichen Praxis her.

§ 3

Inhalt und Dauer der Fachpraktika

(1) Im Fachpraktikum „Schutzpolizeiliche Aufgabenfelder“ nehmen die Studierenden unter Anleitung an der praktischen polizeilichen Aufgabenerfüllung im Wachdienst in einer Polizeiinspektion teil. Sie werden kontinuierlich an eine zunehmend selbstständige Aufgabenbewältigung herangeführt, insbesondere im Rahmen der

- Einsatzbewältigung im Wachdienst,
- Verkehrsunfallaufnahme und -bearbeitung,
- Anzeigenaufnahme und beim Sicherungsangriff im Ersten Angriff und
- Bekämpfung der Straßenkriminalität und der Hauptunfallursachen.

Näheres regelt die Anlage 1. Das Fachpraktikum dauert 12 Wochen.

(2) Im Fachpraktikum „Kriminalpolizeiliche Aufgabenfelder“ nehmen die Studierenden unter Anleitung an der praktischen polizeilichen Aufgabenerfüllung in der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung vornehmlich in einer Polizeiinspektion teil. Sie werden kontinuierlich an eine zunehmend selbstständige Aufgabenbewältigung herangeführt, insbesondere im Rahmen

- der Anzeigenaufnahme,
- des Auswertungsangriffs im Ersten Angriff,
- von Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen und bei erkennungsdienstlichen Maßnahmen,
- bei der Planung, Durchführung und Nachbereitung von Eingriffsmaßnahmen, vor allem Fahndungen, Festnahmen, Durchsuchungen und Sicherstellungen/Beschlagnahmen sowie
- der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren ohne Erfordernis von Spezialkenntnissen.

Näheres regelt die Anlage 2. Das Fachpraktikum dauert 12 Wochen.

(3) In den Fachpraktika sollen grundlegende fachpraktische Fertigkeiten und außerfachliche Kompetenzen erworben werden. Die Studierenden sind in den regulären Dienst der Praktikumsdienststelle einzugliedern, was auch die Teilnahme an Dienstsport, Trainings- und dezentralen Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen einschließt.

(4) In den Fachpraktika können Studierende jeweils bis zu zwei Wochen eine Hospitation in anderen polizeilichen Dienststellen des Landes Brandenburg durchführen, sofern entsprechende Angebote zur Verfügung stehen. Die Hospitation soll der Vertiefung von Fachkenntnissen in speziellen polizeilichen Bereichen dienen. Eine Hospitation gemäß Satz 1 kann auch bei Polizeidienststellen des Landes Berlin stattfinden.

§ 4

Praktikumsdienststellen

(1) Praktikumsdienststellen im Fachpraktikum „Schutzpolizeiliche Aufgabenfelder“ sind grundsätzlich alle Polizeiinspektionen.

(2) Praktikumsdienststellen im Fachpraktikum „Kriminalpolizeiliche Aufgabenfelder“ sind grundsätzlich alle Polizeiinspektionen. Darüber hinaus können Teile des Praktikums auch im Bereich des Kriminaldauerdienstes absolviert werden.

(3) § 3 Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Verantwortlichkeiten

(1) Die FHPol ist für die Ziele, die Inhalte und die Organisation der Fachpraktika im Rahmen des Bachelor-Studienganges „Polizeivollzugsdienst/Police Service“ verantwortlich.

(2) Die Leiter bzw. die Leiterinnen der Polizeiinspektionen und der Kriminalpolizei in den Polizeidirektionen oder der Organisationseinheiten, in denen Hospitationen nach § 3 Absatz 4 durchgeführt werden, sind die Praktikumsverantwortlichen und gewährleisten die Durchführung des jeweiligen Fachpraktikums oder der Hospitation. Die Leiter bzw. die Leiterinnen bestimmen fachlich und pädagogisch geeignete Polizeivollzugsbeamte und -beamtinnen des gehobenen Dienstes als Praktikumsbetreuer bzw. -betreuerinnen.

(3) Die Praktikumsbetreuer bzw. die -betreuerinnen gewährleisten, dass den Studierenden die vorgesehenen Inhalte des jeweiligen Fachpraktikums tatsächlich angeboten werden, um die definierten Ziele erreichen zu können. Dies setzt insbesondere in der Anfangsphase die kontinuierliche persönliche Anleitung der Studierenden voraus. Soweit es für ein effektives fachpraktisches Studium zweckmäßig ist, können die Praktikumsbetreuer/-betreuerinnen unter Beibehaltung ihrer vollen Verantwortung andere Polizeivollzugsbeamte/-beamtinnen des Dienstbereichs zeitweilig mit in die Gestaltung der Fachpraktika der Studierenden einbeziehen.

(4) Die Praktikumsdienststellen und die FHPol unterrichten sich unverzüglich gegenseitig über Angelegenheiten, die das erfolgreiche Absolvieren der Fachpraktika beeinflussen können. Dies gilt insbesondere für Ausfallzeiten von Studierenden.

§ 6

Leistungsförderung und -bewertung

(1) Die Studierenden sind während der Fachpraktika hinsichtlich ihrer Eignung und der Leistungen von den Praktikumsbetreuer/-betreuerinnen kontinuierlich nach Maßgabe der Kompetenzkriterien (Anlage 1 bzw. 2) zu fordern, zu fördern und über ihren Leistungsstand zu informieren.

(2) Etwa zur Hälfte des jeweiligen Fachpraktikums ist in der Praktikumsdienststelle durch die Praktikumsbetreuer/-betreuerinnen mit den Studierenden ein Zwischengespräch über den bisherigen Praktikumsverlauf und die Leistungseinschätzung (Anlage 1 bzw. 2) zu führen.

(3) Zum Abschluss des jeweiligen Fachpraktikums hat die Praktikumsdienststelle eine Bewertung anhand des Notenmaßstabes nach § 5 Absatz 1 APOgPolD abzugeben. Die Praktikumsbetreuerin oder der Praktikumsbetreuer eröffnet dem Studierenden in einem Abschlussgespräch die von dem Praktikumsverantwortlichen gezeichnete Bewertung und erläutert sie. Bei der Bewertung sind alle absolvierten Praktikumssteile angemessen zu berücksichtigen.

(4) Die Gespräche sind im Praktikumsbericht gemäß Anlagen 1 und 2 zu dokumentieren. Auf Antrag der Studierenden oder der Praktikumsbetreuer/-betreuerinnen kann ein Vertreter der FHPol zum Zwischen- bzw. Abschlussgespräch hinzugezogen werden. Auf Wunsch der Studierenden ist eine Vertrauensperson hinzuzuziehen.

(5) Für Hospitationszeiten finden die Absätze 2 bis 4 keine Anwendung.

(6) Die Bewertung durch die Dienststelle ist Grundlage für die Leistungsbewertung durch die FHPol.

§ 7

Befugnisse der Studierenden

(1) In den Fachpraktika sind die Studierenden befugt, als Polizeivollzugsbeamte des Landes Brandenburg unter Anleitung die gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse insbesondere auf der Grundlage des Brandenburgischen Polizeigesetzes und der Strafprozessordnung unter den Einschränkungen gemäß Absatz 2 wahrzunehmen.

(2) Die Studierenden sind keine Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft und dürfen keine Entscheidungen treffen, die diese Eigenschaft voraussetzen. Sie können und sollen aber an der Umsetzung derartiger Entscheidungen, die durch Ermittlungspersonen getroffen worden sind, mitwirken.

(3) Die Studierenden sollen an eine zunehmend selbstständige Aufgabenerledigung herangeführt werden. Die Prüfung der einschlägigen Vorgänge und die Unterschriftsleistung hat durch die Praktikumsbetreuer zu erfolgen.

(4) Die Studierenden können entsprechend der für das Fachpraktikum mitzuführenden Nachweise über erworbene Zertifikate und Berechtigungen eigenverantwortlich polizeiliche Einsatzmittel und Messtechnik einsetzen.

§ 8

Ausstattung und Bewaffnung

(1) Die Studierenden haben während des Fachpraktikums „Schutzpolizeiliche Aufgabenfelder“ grundsätzlich Uniform und während des Fachpraktikums „Kriminalpolizeiliche Aufgabenfelder“ angemessene bürgerliche Kleidung zu tragen. Die Studierenden werden für die Fachpraktika bereits an der FHPol gemäß der jeweils gültigen Ausstattungsnorm mit der Dienstuniform/Ausrüstung versehen, mit Ausnahme von Dienstpistole, Magazinen, Einsatzmunition sowie Reizstoffsprühgerät.

(2) Die Studierenden werden für die Dauer des jeweiligen Fachpraktikums bereits an der FHPol mit Digitalfunkgeräten ausgestattet. Dies betrifft das Digitalfunkgerät, Ausstattungszubehör und eine entsprechende BSI-Karte mit der Kennung BBPOLOHV_CAMPUS_XXX. Die Studierenden sind jeweils vor Beginn des jeweiligen Fachpraktikums durch die FHPol über den Umgang und die Verwahrung der Funktechnik sowie die Pflicht der Rückgabe unmittelbar nach Ende des jeweiligen Praktikums aktenkundig zu belehren.

(3) Dienstpistole, Magazine, Einsatzmunition sowie Reizstoffsprühgerät erhalten die Studierenden von der jeweiligen Praktikumsdienststelle für die Dauer der Fachpraktika. Für das Fachpraktikum „Kriminalpolizeiliche Aufgabenfelder“ werden die Studierenden zusätzlich mit einem gesonderten Holster ausgerüstet.

(4) Außerhalb des Dienstes verbleiben Dienstpistole, Magazine, Einsatzmunition sowie das Reizstoffsprühgerät in der Praktikumsdienststelle, welche die sichere Aufbewahrung dieser Ausstattungsgegenstände gewährleistet.

(5) Die Studierenden sind jeweils zu Beginn der Fachpraktika durch die Praktikumsdienststelle über das Führen und Verwah-

ren der Dienstpistole, der Einsatzmunition und des Reizstoffsprühgerätes aktenkundig zu belehren.

§ 9

Urlaub, Mehrdienstzeiten und Vergütungen

(1) Während der Fachpraktika wird grundsätzlich kein Erholungsurlaub gewährt. In begründeten Fällen kann die FHPol Ausnahmen zulassen.

(2) Entstehen während der Fachpraktika Dienstbefreiungsansprüche aufgrund von Mehrdienst oder Schichtdienst, gewährleisten die Praktikumsdienststellen, dass diese Ansprüche durch die Studierenden vor Beendigung des Fachpraktikums abgegolten werden.

(3) Die durch die Fachpraktika entstehenden Ansprüche auf Gewährung von Trennungsgeld, Reisekostenvergütung und Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten werden durch die Studierenden beantragt und über die FHPol an die Abrechnungsstelle weitergeleitet. Die abgeleisteten Dienstzeiten sind durch die Studierenden mit Bestätigungsvermerk der Praktikumsdienststelle zu belegen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Die Praktikumsordnung der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg für den Bachelor-Studiengang Polizeivollzugsdienst/Police Service (PraktO - B.A. - PVD/FHPol BB) vom 17. September 2007 (ABl. S. 2011) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Oranienburg, den 10. Dezember 2013

Rainer Grieger
Präsident

Jan Grübler
Vorsitzender des Senats

**Inhalte, Bewertungskriterien und Praktikumsbericht zum Fachpraktikum
„Schutzpolizeiliche Aufgabenfelder“ (Modul 11)**

.....
(Praktikumsdienststelle)

.....
(Datum)

.....
(Praktikumsbetreuer/in)

Modul 11 - Fachpraktikum „Schutzpolizeiliche Aufgabenfelder“

Praktikumsbericht gemäß § 6 PraktO - B.A. - PVD/FHPol BB

.....
(Name, Vorname)

.....
(Geb.datum)

Praktikumszeitraum: vom

bis

Fehltage:

Zwischengespräch gemäß § 6 Absatz 2 PraktO - B.A. - PVD/FHPol BB am:

Bemerkungen:

(weitere Anmerkungen ggf. auf einem weiteren Blatt beifügen)

.....
(Praktikumsverantwortliche/r)

.....
(Praktikumsbetreuer/in)

Kenntnis genommen:

.....
(Studierende/r)

Abschlussgespräch gemäß § 6 Absatz 3 PraktO - B.A. - PVD/FHPol BB am:

Gesamtbewertung der fachlichen Kompetenzen:

Punkte

Gesamtbewertung der außerfachlichen Kompetenzen:

Punkte

Besonderheiten:

(weitere Anmerkungen ggf. auf einem weiteren Blatt beifügen)

.....
(Praktikumsverantwortliche/r)

.....
(Praktikumsbetreuer/in)

Kenntnis genommen:

.....
(Studierende/r)

.....
Von der Fachhochschule der Polizei auszufüllen:

Gesamtergebnis gemäß § 6 Absatz 6 PraktO - B.A. - PVD/FHPol BB

Punkte

Note

Oranienburg, den

.....
(Studiendekan/in)

Inhalte und Kriterien der Bewertung fachlicher Kompetenzen

	Inhalte	Bewertungskriterien	Punkte
Grundlagen und fachpraktische Fertigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenerfüllung entsprechend der Vorschrift für den Wachdienst der Polizei des Landes Brandenburg (PDV 350) - Fertigung von Meldungen, Berichten und Dokumentationen - Eigensicherung - Unterstützung des Wachdienstführers und Einsatzbearbeiters - Informationsgewinnung und -bearbeitung unter Nutzung der polizeilichen Kommunikationstechnik - Beherrschen der technischen und materiellen Hilfsmittel für die polizeiliche Aufgabenerfüllung - Bedienen des Publikumsverkehrs 	<ul style="list-style-type: none"> - Beachtung der Grundsätze der Eigensicherung - Korrekte Übernahme und Übergabe von FEM und deren Dokumentation, pfleglicher Umgang mit dienstlichen Gegenständen - Vorschriftengerechte Dienstkleidung - Beachtung von Verfügungen, Weisungen und Anordnungen - Korrektes Ausfüllen der Erfassungsprogramme und Anzeigenvordrucke - Korrekte Gestaltung und Fertigung des erforderlichen Schriftverkehrs - Schreibleistung am PC - Selbständige und sachgerechte Unterstützung des WDF und EB - Kommunikation nach innen und außen - Vollständigkeit und Qualität der Dokumentation - Sachgerechter Umgang mit Opfern, Betroffenen, Beschuldigten, Festgenommenen, - Angemessener Umgang mit Beweismitteln und sichergestellten Gegenständen - Anwendungs-/Handlungssicherheit bei polizeilichen Informationssysteme, im Funkverkehr und mit Dienst-Kfz 	
Einsatzbewältigung im Wachdienst	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Aufgabenbewältigung zugewiesener polizeilicher Aufträge - Vorläufige Festnahme und Durchsuchung am Ereignisort - Befragungen/Identitätsfeststellungen - Durchsuchung von Personen und Sachen - Betreten und Durchsuchen von Wohnungen - Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Platzverweisung nach häuslicher Gewalt - Ingewahrsamnahme, - Sicherstellung, Beschlagnahme von Sachen - Weitere einschlägige strafprozessuale bzw. polizeirechtliche Eingriffsmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtskenntnisse (Tatbestandsmerkmale, Belehrungspflichten, Formvorschriften) - Korrekte Fertigung des Vorganges - Berücksichtigung der Eigensicherung, Polizeidienstvorschriften, taktischen Vorgaben - Vollständigkeit der polizeilichen Maßnahmen 	
Verkehrsunfallaufnahme und -bearbeitung	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung von Sofortmaßnahmen: Sicherung der Unfallstelle, Opferfürsorge, Verkehrsregelung und -lenkung usw. - Spurenfeststellung und -sicherung - Anwendung geeigneter Mess- und Spurensicherungsverfahren - Maßnahmen gegenüber Unfallbeteiligten und Zeugen - Unfallbearbeitung im Rahmen der Unfallaufnahme 	<ul style="list-style-type: none"> - Sachgerechte Sicherung der Unfallstelle - Versorgung der Beteiligten - Berücksichtigung der Interessen anderer Verkehrsteilnehmer - Qualität der Spurensuche und Spurensicherung - Vollständigkeit der Datenerhebung - Vollständigkeit und Qualität der Unfallaufnahme und Vorgangsfertigung 	
Anzeigenaufnahme, Erster Angriff, Sicherungsangriff	<ul style="list-style-type: none"> - Befragung/Anhörung/Vernehmung des Anzeigerstatters - Sachverhaltsbewertung - Identitätsfeststellung - Protokollierung der Anzeige/Dokumentation - Einleitung erforderlicher Sofortmaßnahmen - Maßnahmen des Sicherungsangriffs an Ereignisorten - Beschuldigtenvernehmung 	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtskenntnis (Anzeigenarten, Tatbestände, Zeugenrechte, Belehrungspflichten) - Vollständigkeit der Datenerhebung (Personalien, Erreichbarkeit) - Sachgerechtes und korrektes Formulieren des Anzeigentextes - Hinweis auf den weiteren Verfahrensgang - Tatortarbeit und -dokumentation 	

	Inhalte	Bewertungskriterien	Punkte
Bekämpfung der Straßenkriminalität, Hauptunfallursachen	<ul style="list-style-type: none"> - Bekämpfung der Straßenkriminalität im Rahmen vorliegender Konzeptionen bzw. in eigener Initiative - Kontrolle der Verkehrsmittel sowie des Verhaltens der Verkehrsteilnehmer, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Geschwindigkeitskontrollen • Vorfahrt- und Rotlichtüberwachung • Maßnahmen gegen aggressives Verhalten im Straßenverkehr - Verwarnungen mit und ohne Verwarngeld - Erkennen relevanter Sachverhalte und Fertigen von Straf- und Ordnungswidrigkeitenanzeigen - Anordnung/Durchführung der sonstigen erforderlichen Eingriffsmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> - Verstehen der Konzeptionen in den Praktikumsdienststellen und zweckmäßige Durchführung geeigneter Maßnahmen - Entwicklung eigener Ideen und Lösungsansätze - Erkennen von polizeilichen Handlungsfeldern im Straßenverkehr - Sicheres, lageangepasstes und vollständiges Handeln - Beweissichere Ahndung von Verkehrsverstößen - Fertigung der Vorgänge 	
Durchschnittswert der Bewertung fachlicher Kompetenzen			

Kriterien der Bewertung außerfachlicher Kompetenzen

Kompetenz	Bewertungskriterien	Punkte
Persönliches Arbeits- und Zeitmanagement	plant Aufgabenerledigung zeit- und sachgerecht	
Kontaktfähigkeit, Kommunikations- und Einfühlungsvermögen	kann Kommunikationseinstieg lageangepasst gestalten, drückt sich in Wort und Schrift verständlich und präzise aus, gestaltet Gespräche und kommuniziert ergebnisorientiert, erkennt die emotionale Lage anderer und handelt angemessen, kann sich in andere hineinversetzen	
Kooperations- und Teamfähigkeit	erzielt durch die Zusammenarbeit mit anderen verwertbare Ergebnisse, stimmt sich mit anderen ab und gibt Informationen weiter; identifiziert sich mit den Zielen und Aufgaben der Gruppe, kann sich in eine Gruppe integrieren und dabei eigene Interessen zurückstellen	
Konfliktfähigkeit	kennt Konfliktursachen und nutzt Vermeidungs- und Lösungsstrategien, nimmt Konflikte frühzeitig wahr und trägt zur Lösung bei	
Rollenselbstverständnis	orientiert eigenes Verhalten und äußeres Erscheinungsbild an dienstlichen Erfordernissen, tritt situationsangemessen auf	
Organisations- und Planungsfähigkeit	koordiniert und terminiert Arbeitsabläufe, nutzt Gestaltungsmöglichkeiten des Arbeitsbereiches	
Verantwortungsbewusstes Handeln	setzt die verfügbaren polizeilichen Mittel und Methoden angemessen und verhältnismäßig ein	
Selbstständiges Arbeiten und Eigeninitiative	erkennt von sich aus Handlungsbedarf und veranlasst unaufgefordert das Erforderliche - auch ohne vollständige Informationen	
Problemlösungsvermögen	kann Sachverhalte erfassen und wesentliche von unwesentlichen Informationen unterscheiden, kann Sachverhalte und deren Zusammenhänge zutreffend bewerten, die erforderlichen Schlüsse ziehen	
Lernbereitschaft und Lernfähigkeit	hinterfragt Handlungsabläufe, erkennt Zusammenhänge und entwickelt konkrete Vorschläge, ist Neuerungen gegenüber aufgeschlossen und entwickelt Ideen, kann sich Wissensgebiete selbstständig erschließen	
Physische Belastbarkeit	verfügt über die konditionellen und koordinativen Voraussetzungen zur Umsetzung von Maßnahmen und über ein hohes Maß an Ausdauer	
Stresstoleranz (psychische Belastbarkeit)	bleibt auch unter Belastung leistungsfähig, reagiert auch bei eskalierenden Interaktionen überlegt	
Durchschnittswert der Bewertung außerfachlicher Kompetenzen		

**Inhalte, Bewertungskriterien und Praktikumsbericht zum Fachpraktikum
„Kriminalpolizeiliche Aufgabenfelder“ (Modul 14)**

.....
(Praktikumsdienststelle)

.....
(Datum)

.....
(Praktikumsbetreuer/in)

Modul 14 - Fachpraktikum „Kriminalpolizeiliche Aufgabenfelder“

Praktikumsbericht gemäß § 6 PraktO - B.A. - PVD/FHPol BB

.....
(Name, Vorname)

.....
(Geb.datum)

Praktikumszeitraum: vom

bis

Fehltage:

Zwischengespräch gemäß § 6 Absatz 2 PraktO - B.A. - PVD/FHPol BB am:

Bemerkungen:

(weitere Anmerkungen ggf. auf einem weiteren Blatt beifügen)

.....
(Praktikumsverantwortliche/r)

.....
(Praktikumsbetreuer/in)

Kenntnis genommen:

.....
(Studierende/r)

Abschlussgespräch gemäß § 6 Absatz 3 PraktO - B.A. - PVD/FHPol BB am:

Gesamtbewertung der fachlichen Kompetenzen: Punkte

Gesamtbewertung der außerfachlichen Kompetenzen: Punkte

Besonderheiten:

(weitere Anmerkungen ggf. auf einem weiteren Blatt beifügen)

.....
(Praktikumsverantwortliche/r)

.....
(Praktikumsbetreuer/in)

Kenntnis genommen:

.....
(Studierende/r)

.....
Von der Fachhochschule der Polizei auszufüllen:

Gesamtergebnis gemäß § 6 Absatz 6 PraktO - B.A. - PVD/FHPol BB

Punkte

Note

Oranienburg, den

.....
(Studiendekan/in)

Inhalte und Kriterien der Bewertung fachlicher Kompetenzen

	Inhalte	Bewertungskriterien	Punkte
Anzeigenaufnahme	<ul style="list-style-type: none"> - Befragung und Sachverhaltsfeststellung - Identitätsfeststellung - Vernehmung des Anzeigerstatters - Protokollierung der Anzeige - Abschlussgespräch 	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtskenntnis (Anzeigearten, Straftatbestände, Zeugenrechte, Belehrungspflichten) - Vollständigkeit der Datenerhebung (Personalien, Erreichbarkeit) - Vernehmungsergebnis in Bezug auf die zu prüfenden Tatbestandsmerkmale und sonstigen beweisrelevanten Tatsachen - Korrektes Ausfüllen der Vordrucke - Sachgerechtes und korrektes Formulieren des Anzeigentextes - Angemessener Umgang mit dem Anzeigerstatter, Hinweis auf den weiteren Verfahrensgang, Opferhilfe, usw. 	
Erster Angriff: Auswertungsangriff	<ul style="list-style-type: none"> - Tatortübernahme und -besichtigung - Tatortbeschreibung - Tatortfotografie - Spurensuche und Sicherung ausgewählter Spuren (daktyloskopische Spuren mit mechanischen Verfahren, Schuheindrucksuren, Schuhabdruckspuren, Werkzeugspuren usw.) - Sicherstellung von Beweisgegenständen - Ermittlungen im Tatortbereich (unter Beachtung von Wahrnehmbarkeitskriterien) - Erstellung des Tatortbefundberichts, Skizze, Bildanlage etc. 	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse von Inhalt und Ablauf des Auswertungsangriffs gemäß PDV 100 - Rechtskenntnisse bezüglich Durchsuchung, Sicherstellung, Beschlagnahme, Fahndung, Festnahme - Rechtskenntnisse bezüglich Zeugenrechte und -pflichten - Rechtskenntnisse bezüglich Beschuldigtenrechte - Korrektes Formulieren von Belehrungen - Umfang und Qualität der Datenerhebung und Ermittlungen vor Ort - Umfang und Qualität der fotografischen Dokumentation - Umfang der Spurensuche und Methodenkenntnis - Ressourcenschonender Umgang mit Technik und Material - Eindeutige, verwechslungsfreie Kennzeichnung und beweissichere Dokumentation von Spuren und Vergleichsmaterial - Qualität der gesicherten Spuren - Qualität der gefertigten Dokumente (Tatortbefundbericht, Spurensicherungsbericht, Skizzen, Bildanlage, etc.) 	
Beschuldigtenvernehmung, Zeugenvernehmung, Erkennungsdienstliche Behandlung	<ul style="list-style-type: none"> - Ggf. schriftliche Vorladung - Identitätsfeststellung - Belehrung und Vernehmung des Zeugen/ Beschuldigten - Protokollierung der Aussage - Abschlussgespräch - Anordnung der ED-Behandlung 	<ul style="list-style-type: none"> - Sachgerechtes Erstellen von Vorladungen - Rechtskenntnisse bezüglich Zeugenrechte und -pflichten bzw. Beschuldigtenrechte und -pflichten - Korrektes Formulieren von Belehrungen - Kenntnisse über Opferschutz und Opferhilfe, Zeugenschutz - Vernehmungsergebnis in Bezug auf die zu prüfenden Tatbestandsmerkmale und sonstigen beweisrelevanten Tatsachen - Korrektes Ausfüllen der Vordrucke - Anwendung verschiedener Vernehmungstechniken bei Zeugen - Sachgerechte und korrekte Formulierung des Vernehmungsprotokolls - Angemessener Umgang mit Zeugen/ Beschuldigten/Betroffenen - Rechtskenntnisse zur ED-Behandlung (§ 81b StPO, § 13 BbgPolG) 	

	Inhalte	Bewertungskriterien	Punkte
		- Anordnung/Vordruck ComVor - Eigensicherung	
Planung, Durchführung, Nachbereitung von sonstigen Eingriffsmaßnahmen: - Fahndung - Festnahme - Durchsuchung - Sicherstellung und Beschlagnahme	- Anordnung - Planung - Vorbereitung - Durchführung - Dokumentation - Auswertung - Festlegung von Folgemaßnahmen	- Kenntnis der Rechtsgrundlagen, Dienst- und Formvorschriften - Beteiligung an der kriminaltaktisch richtigen Planung, Vorbereitung und Durchführung - angemessener Umgang mit Beschuldigten/Zeugen/Betroffenen - sachgerechter Umgang mit Beweismitteln - Vollständigkeit und Beweissicherheit der Dokumentation - Eigensicherung	
Bearbeitung von Ermittlungsverfahren ohne Erfordernis von Spezialkenntnissen	- Kriminalistische Fallanalyse und Untersuchungsplanung - Ermittlungen bei Behörden und Institutionen - Befragung von Auskunftspersonen - Spurensicherung - Datenerhebung und -recherche - Absprachen KT, LKA, andere Dienststellen, StA, usw.	- Beurteilung des Beweiswertes von materiellen Beweismitteln und Aussagen - Vorschläge für Beweisthemen/Versionen/Untersuchungsmaßnahmen - Nutzung von Datensystemen - Qualität der gefertigten Dokumente und der Aktenführung - Verhalten gegenüber Verfahrensbeteiligten	
Grundlagen/ Fachpraktische Fertigkeiten	- Beherrschen der technischen und materiellen Hilfsmittel für die polizeiliche Aufgabenerfüllung	- Anwendungs-/Handlungssicherheit am PC, mit Datensystemen, im Funkverkehr, mit Dienst-Kfz	
Durchschnittswert der Bewertung fachlicher Kompetenzen			

Kriterien der Bewertung außerfachlicher Kompetenzen

Kompetenz	Bewertungskriterien	Punkte
Persönliches Arbeits- und Zeitmanagement	plant Aufgabenerledigung zeit- und sachgerecht	
Kontaktfähigkeit, Kommunikations- und Einfühlungsvermögen	kann Kommunikationseinstieg lageangepasst gestalten, drückt sich in Wort und Schrift verständlich und präzise aus, gestaltet Gespräche und kommuniziert ergebnisorientiert, erkennt die emotionale Lage anderer und handelt angemessen, kann sich in andere hineinversetzen	
Kooperations- und Teamfähigkeit	erzielt durch die Zusammenarbeit mit anderen verwertbare Ergebnisse, stimmt sich mit anderen ab und gibt Informationen weiter; identifiziert sich mit den Zielen und Aufgaben der Gruppe, kann sich in eine Gruppe integrieren und dabei eigene Interessen zurückstellen	
Konfliktfähigkeit	kennt Konfliktursachen und nutzt Vermeidungs- und Lösungsstrategien, nimmt Konflikte frühzeitig wahr und trägt zur Lösung bei	
Rollenselbstverständnis	orientiert eigenes Verhalten und äußeres Erscheinungsbild an dienstlichen Erfordernissen, tritt situationsangemessen auf	
Organisations- und Planungsfähigkeit	koordiniert und terminiert Arbeitsabläufe, nutzt Gestaltungsmöglichkeiten des Arbeitsbereiches	
Verantwortungsbewusstes Handeln	setzt die verfügbaren polizeilichen Mittel und Methoden angemessen und verhältnismäßig ein	
Selbstständiges Arbeiten und Eigeninitiative	erkennt von sich aus Handlungsbedarf und veranlasst unaufgefordert das Erforderliche - auch ohne vollständige Informationen	
Problemlösungsvermögen	kann Sachverhalte erfassen und wesentliche von unwesentlichen Informationen unterscheiden, kann Sachverhalte und deren Zusammenhänge zutreffend bewerten, die erforderlichen Schlüsse ziehen	
Lernbereitschaft und Lernfähigkeit	hinterfragt Handlungsabläufe, erkennt Zusammenhänge und entwickelt konkrete Vorschläge, ist Neuerungen gegenüber aufgeschlossen und entwickelt Ideen, kann sich Wissensgebiete selbstständig erschließen	
Physische Belastbarkeit	verfügt über die konditionellen und koordinativen Voraussetzungen zur Umsetzung von Maßnahmen und über ein hohes Maß an Ausdauer	
Stresstoleranz (psychische Belastbarkeit)	bleibt auch unter Belastung leistungsfähig, reagiert auch bei eskalierenden Interaktionen überlegt	
Durchschnittswert der Bewertung außerfachlicher Kompetenzen		

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 6. Mai 2014, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Spremborg Blatt 1069** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Spremborg, Flur 25, Flurstück 299, Karl-Marx-Straße 30, 200 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Objekt bebaut mit einem 2-geschossigen Wohn- u. Geschäftshaus (Vorder- u. Hinterhaus), mit 2 abgeschlossenen Wohneinheiten, 1 übergreifenden Wohneinheit und einer Gewerbeeinheit, Bj. ca. 1890. Kernsanierung/Sanierung/Modernisierung ca. 1992/1993. Das Vorderhaus (u. a. Gastraum mit Theke) wird überwiegend durch den Eigentümer genutzt, das Hinterhaus stand z. Z. der Besichtigung leer.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 62.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 17/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 7. Mai 2014, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Haus I, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Drebkau Blatt 1260** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Drebkau, Flur 2, Flurstück 751, Landwirtschaftsfläche, Gewerbegebiet Spremberger Str. 3, 2.999 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.04.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 245.000,00 EUR.

Postanschrift: Spremberger Str. 3, 03116 Drebkau

Bebauung: freistehende Fertigungshalle mit Büroanbau und Lagerhalle, Bj. ca. 2007

Geschäfts-Nr.: 59 K 33/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 7. Mai 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 10202** eingetragenen 1/2 Miteigentumsanteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 34, Flurstück 124, Domsdorfer Straße 7, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.005 m²

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Wohngrundstück mit einem Einfamilienhaus [Heinz von Heiden Massivbauhaus, Bj. 1999, nicht unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, freistehend], einem Gartenhaus [Bj. 1977] und Garage bebaut.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 135.000,00 EUR je 1/2 Anteil: 67.500,00 EUR.

Im Termin am 20.11.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 30/12

Amtsgericht Cottbus - Zweigstelle Guben -

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 8. Mai 2014, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus, Zweigstelle Guben, in Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Grundbuch von **Guben Blatt 4735** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Guben, Flur 9, Flurstück 231, Kupferhammer Str. 23, Größe: 2.411 qm

versteigert werden.
(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Wohnhaus mit zwei Wohneinheiten, zweigeschossig, unterkellert, tlw. ausgebautes Dachgeschoss, Bj. um 1900, Ende der 90er Jahre Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, mit einem massiven Nebengebäude und zwei teilmassiven Gartenhäusern; insgesamt besteht starker Sanierungs- und Modernisierungsbedarf)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.09.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 48.000,00 EUR.

Im Termin am 17.10.2013 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a I ZVG versagt worden.
Geschäfts-Nr.: 240 K 64/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 8. Mai 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus, Zweigstelle Guben, in Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Grundbuch von **Guben Blatt 4989** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Guben, Flur 15, Flurstück 368, Kaltenborner Straße 18, Größe: 1.783 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten

- hat das Objekt die postalische Anschrift: 03172 Guben, Kaltenborner Straße 18
- ist das Grundstück bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus, Bj. um 1900, tlw. saniert Ende der 1990er Jahre, dreigeschossig, teilunterkellert [Kriechkeller], im Ausbau befindliches Dachgeschoss; Nebengebäude - Abstellschuppen mit drei Räumen und unterkellertem Anbau [nicht nutzbar]
- teilweise vermietet)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.05.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 114.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 240 K 48/13

Amtsgericht Königs Wusterhausen

Zwangsversteigerung

Am

Montag, 28. April 2014, 10:00 Uhr

soll im Amtsgericht Königs Wusterhausen, Saal 06 (15745 Wildau, Friedrich-Engels-Str. 58) das im Grundbuch von **Großziethen Blatt 282** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großziethen, Flur 2, Flurstück 305, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Ebert-Str. 23, Größe 1.092 m²

im Wege der Teilungsversteigerung versteigert werden.

Das Grundstück befindet sich in Friedrich-Ebert-Str. 23, 12529 Schönefeld. Es ist bebaut mit einem freistehenden Einfamilienhaus - Baujahr 2006, Erdgeschoss, voll ausgebautes Dachgeschoss auf einem voll erschlossenen Grundstück mit einer Wärmepumpanlage über Erdsonden; hinten befindet sich eine als Abstellfläche genutzte Laube/Bestand mit Anbau, Baujahr vor 1990, ca. 40 m². Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer 15, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen und eingesehen werden.

Verkehrswert: 310.000,00 EUR

Ein Erwerb unterhalb 50 % des Verkehrswertes ist nicht möglich. Bieter haben auf berechtigten Antrag eines Beteiligten Sicherheit in der gesetzlich zulässigen Form in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes sofort im Termin zu leisten (Bankbürgschaft oder einen von einem deutschen Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck). Bietungsvollmachten müssen notariell beglaubigt oder beurkundet sein. Achtung, keine Barzahlung! Weitere Informationen unter: <http://www.zvg.com>.

AZ: 8 K 18/13

Amtsgericht Lübben (Spreewald)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 5. Mai 2014, 8:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben (Spreewald), Gerichtsstraße 2 - 3, Lübben Erdgeschoss, Saal II, die im Grundbuch von **Karche Blatt 20121** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Zaacko, Flur 2, Flurstück 13/8, Gebäude- und Freifläche, Zaacko 27, 500 qm

lfd. Nr. 4, Gemarkung Zaacko, Flur 2, Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Am Sportplatz 27, 145 qm

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein Wohngrundstück, bebaut mit einem Eigenheim (Typ Stralsund, Baujahr 1981/82, Teilmodernisierung 1994) mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss und mit Anbauten und einem Stallgebäude. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.02.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 71.200,00 EUR.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85a ZVG versagt.

Wichtige Hinweise:

Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Geschäfts-Nr.: 52 K 25/11

Amtsgericht Luckenwalde**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 6. Mai 2014, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 1493** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 3, Flurstück 80, Gebäude- und Freifläche, Mauerstr. 1, Größe 380 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 112.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 31.07.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Luckenwalde, Mauerstraße 1. Es ist bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte), Garage, Schuppen. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden. AZ: 17 K 147/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 7. Mai 2014, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Motzen Blatt 1158** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 208/2, Gebäude- und Freifläche, Bestenseer Straße 1, Größe 1.005 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 222.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.11.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15749 Mittenwalde OT Motzen, Bestenseer Straße 1. Es ist bebaut mit einem Einfamilien-Wohnhaus, Bj. ca. 2001, nicht unterkellert, Erdgeschoss, ausgebauten Dachgeschoss, Wohnfläche ca. 120,04 m² sowie einem Carport mit Schuppen, Bj. ca. 2001. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden. AZ: 17 K 153/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 8. Mai 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dahme Blatt 2864** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Dahme, Flur 5, Flurstück 63/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Mehlsdorfer Weg 2, 3, Größe 8.573 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 385.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.06.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15936 Dahme, Mehlsdorfer Weg 2, 3. Es ist bebaut mit Zweifamilienwohnhaus, Gewerbegebäude (ehemalige Elektromühle) zu Bürozwecken ausgebaut, Stallgebäude mit Teilausbau 1-Zimmer-Appartment, Scheune mit Werkstatt und Hobbyräumen. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 08.10.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. AZ: 17 K 91/12

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Donnerstag, 8. Mai 2014, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Lindenbrück Blatt 258** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lindenbrück, Flur 4, Flurstück 3, Waldfläche, Lindenbrücker Weg, Größe 4.982 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lindenbrück, Flur 4, Flurstück 4, Waldfläche, Lindenbrücker Weg, Größe 1.145 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lindenbrück, Flur 4, Flurstück 5, Waldfläche, Lindenbrücker Weg, Größe 49.021 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 17.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.10.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15806 Zossen OT Zossen. Es ist unbebaut, genutzt als Wald. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 217/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 8. Mai 2014, 16:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Petkus Blatt 302** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Petkus, Flur 1, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche; Petkuser Hauptstraße 24, Größe 494 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 1,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.03.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Petkus, Petkuser Hauptstraße 24. Es ist bebaut mit einem leer stehenden Wohn- und Geschäftshaus mit sehr hohem Sanierungs- und Modernisierungsstau. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 16/13

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 25. März 2014, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Wismar Blatt 166** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Hansfelde	1	31/2	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft, Dorfstr. OT Hansfelde 17	3.861 m ²
2	Hansfelde	1	32/2	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft, Dorfstr. OT Hansfelde 17	1.805 m ²
3	Hansfelde	1	33/2	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft, Dorfstr. OT Hansfelde 17	324 m ²
4	Hansfelde	1	34/2	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft, Dorfstr. OT Hansfelde 17	3.026 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um die mit einem Altbau (durch Alter und Abnutzung erheblich verschlissener Bauzustand), einer Halle und Bergeraum (Brandschaden in 2012) bebauten Grundstücke in der Gemeinde Uckerland OT Hansfelde, Dorfstraße 17.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.02.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 4,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 32/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 1. April 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Groß Woltersdorf Blatt 137** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Groß Woltersdorf	3	3/1	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen	16.084 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einer ehemaligen Milchviehanlage bebaute Grundstück in 16928 Groß Pankow, OT Groß Woltersdorf

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.07.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 58.000,00 EUR.

Im Termin am 07.01.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 228/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 15. April 2014, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Lenzersilge Blatt 319** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Lenzersilge	1	16	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, Lanzer Chaussee 15	1.460 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Lanzer Chaussee 15 in 19357 Karstädt OT Laaslich GT Lenzersilge, bebaut mit einem eingeschossigen, teilunterkellerten Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (ursprünglich als Gaststätte genutzt und dann zum Wohnhaus umgebaut, Bj ca. 1907) in schlechten baulichen Zustand, Nebengelass (Garage, Carport)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.01.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 30.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 2/13

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 29. April 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Schönermark Blatt 199** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Schoenermark	3	90		13.778 m ²

laut Gutachter: Bahnhofstraße 5 in 16775 Schönermark, bebaut mit einem Zweifamilienwohnhaus und mehreren nicht mehr genutzten Betriebsgebäuden (ehemals ansässige Baufirma)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.05.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 97.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 119/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 6. Mai 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Hennigsdorf Blatt 4524** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Miteigentumsanteil von 19,40/1.000 am Grundstück Hennigsdorf	5	12/6	Gebäude und Gebäude-nebenfläche	533 m ²
		5	15/3	An der Rathenaustraße Rathenaustr.	

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss nebst Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 22 Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 4503 - 4528 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt) Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters

Ausnahmen:

Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie;

Veräußerung durch Konkursverwalter, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung;

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 30. März und 11. Mai 1994 - UR Nr. 145 und 326/94 Notare Wagenknecht und Diekmeyer in Bielefeld; übertragen aus Blatt 2957 bei gleichzeitiger Vereinigung der Grundstücke; eingetragen am 19. Dezember 1994.

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um eine derzeit vermietete 1-Zimmer-Eigentumswohnung (Wohnfläche ca. 29 m²) im 3. Obergeschoss des Hauses Havelpassage 2 in 16761 Hennigsdorf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.05.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 30.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 141/13

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 18. März 2014, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467

Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Teltow Blatt 8076** eingetragene Grundstückseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 337, Gebäude- und Freifläche, An den Lindbergen 14, 437 m² groß

versteigert werden.

Es handelt sich um ein Einfamilienwohnhaus (Doppelhaushälfte), Baujahr ca. 2005, nicht unterkellert. Es hat ca. 99 m² Wohnfläche und besteht aus Wohnraum mit Küche, Abstellraum, Gästewc, Hauswirtschaftsraum, Flur im Erdgeschoss und 3 Zimmern, Bad/WC und Flur im Dachgeschoss. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.09.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 215.000,00 EUR.

AZ: 2 K 261/12

Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 30. April 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Wohnungsgrundbuch von **Brandenburg Blatt 21529** eingetragene Wohnungseigentumsrecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 1.207,1/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Brandenburg, Flur 78, Flurstück 15/2, Gebäude- und Freifläche, Krakauer Landstraße 4, Größe: 2.187 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 laut Aufteilungsplan. Sondernutzungen sind vereinbart. Dieser Wohnung ist ein Sondernutzungsrecht nicht zugeordnet.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 46.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 24.05.2012 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung Nr. 6 liegt im 2. Obergeschoss rechts in dem 9-Familienhaus Krakauer Landstraße 4 in 14776 Brandenburg an der Havel. Das Gebäude wurde etwa 1910 errichtet, vor der Bildung von Wohnungseigentum saniert und renoviert und weist Baumängel und -schäden auf. Die Wohnung verfügt über zwei Zimmer, Flur, Küche und Bad/WC mit etwa 68 m² Wohnfläche. Die Einbauküche wird nicht mitversteigert.

Im Termin am 29.05.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 7/10 des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 112/12

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Dienstag, 15. April 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 1, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg das im Grundbuch von **Lindenberg Blatt 2111** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lindenberg, Flur 5, Flurstück 336, Landwirtschaftsfläche, Bernauer Str., Größe 932 m², Gemarkung Lindenberg, Flur 5, Flurstück 337, Verkehrsfläche, Bernauer Str., Größe 348 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Lindenberg, Flur 5, Flurstück 1031, Landwirtschaftsfläche, Bernauer Str., Größe 2.477 m²

und das im Grundbuch von **Lindenberg Blatt 2722** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lindenberg, Flur 5, Flurstück 977, Landwirtschaftsfläche, Bernauer Str. 3, Größe 1.113 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist für das Grundstück

Bl. 2111 lfd. Nr. 3 (Flurstücke 336 und 337) auf 3.150,00 EUR

Bl. 2111 lfd. Nr. 4 (Flurstück 1031) auf 2.500,00 EUR

Bl. 2722 lfd. Nr. 1 (Flurstück 977) auf 3.300,00 EUR

festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher jeweils am 28.08.2013 eingetragen worden.

laut Gutachten:

unbebaute Grundstücke (landwirtschaftliche Flächen, Außenbereich gemäß § 35 BauGB)

Die Flurstücke 336 und 337 sind über die Bernauer Str. bzw. die B 2 erreichbar, die Flurstücke 977 und 1301 nur über den gemeindeeigenen Feldweg bzw. angrenzende Grundstücke.

Anschrift: 16356 Ahrensfelde OT Lindenberg, Bernauer Straße bzw. ohne eigenen Straßenzugang/Anschr.

AZ: 3 K 217/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 22. April 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 1, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg das im Grundbuch von **Wandlitz Blatt 3323** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 433/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück im Rechtssinne,

Flur 4, Flurstück 207, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.126 m²,

Flur 4, Flurstück 208, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.132 m²,

Flur 4, Flurstück 209, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.134 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 23 des Aufteilungsplanes, nebst Kellerraum Nr. 23 und Balkon.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem Parkplatz Nr. 23. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 55.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.01.2013 bezüglich der Miteigentümerin zu 2a und am

29.08.2013 bezüglich des Miteigentümers zu 2b eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 16348 Wandlitz, Stolzenhagener Chaussee 23 - laut Gutachten: Wohnung im Dachgeschoss und Spitzboden eines Mehrfamilienhauses, Bj.: Abgeschlossenheitsbescheinigung 1993, Fertigstellung ca. 1995; Wohnfläche lt. Akte ca. 54,40 m², Flur, Bad, Abstellraum, Kochnische, 2 Wohnräume, Balkon, Dachstudio, Keller; Wohnfläche ca. 54,40 m² AZ: 3 K 502/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 30. April 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Schönow Blatt 3332** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Schönow, Flur 5, Flurstück 208, Gebäude- und Freifläche Potsdamer Str., Größe 1.194 m²,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Schönow, Flur 5, Flurstück 224, Gebäude- und Freifläche Potsdamer Str., Größe 877 m²,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Schönow, Flur 5, Flurstück 266, Betriebsfläche, Potsdamer Str., Größe 47 m²,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Schönow, Flur 5, Flurstück 315, Gebäude- und Freifläche Potsdamer Str., Größe 882 m²

laut Gutachten: Flst. 208: bebaut mit eingeschossiger Produktionshalle mit zweigeschossigem Büro- und Sozialtrakt, Bj. 2001, Gesamtnutzfläche ca. 1.545 m²; Flst. 224: selbständig nicht bebaubare Arrondierungsfläche, geringfügige Überbauung durch Produktionshalle; Flst. 266: unbebaubare Grünfläche; Flst. 315: selbstständig nicht bebaubare Arrondierungsfläche, Überbauung durch Produktionshalle; die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit, vermietet

Lage: Potsdamer Str. 2, 16321 Bernau OT Schönow versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.05.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr.: 5 Flurstück 208: 230.000,00 EUR

lfd. Nr.: 6 Flurstück 224: 24.000,00 EUR

lfd. Nr.: 7 Flurstück 266: 300,00 EUR

lfd. Nr.: 8 Flurstück 315: 19.000,00 EUR

als wirtschaftliche Einheit: 250.000,00 EUR.

AZ: 3 K 130/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 30. April 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Letschin Blatt 856** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Letschin, Flur 1, Flurstück 332, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Küstriner Straße 21, Größe 5.152 m²

laut Gutachten: nicht unterkellertes zweigeschossiges Einfamilienhaus, Bauj. 1994, Wohnfläche ca. 131 m², Leerstand, mehrere Nebengebäude z. T. Abrisszustand. Der auf dem Grundstück

befindliche Flüssiggaslagerbehälter wird nicht mitversteigert.
Lage: Küstriner Str. 21, 15324 Letschin OT Letschin
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am
04.07.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt
auf: 90.000,00 EUR.

AZ: 3 K 180/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 6. Mai 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 1, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg das im Wohnungsgrundbuch von **Joachimsthal Blatt 1278** eingetragene Wohnungseigentum und der Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 10,73/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnpark 1a, 1b, 1c, 2a, 2b, 2c, 3a, 3b, 3c, 4a, 4b, 4c, 4d, Größe 13.785 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 13 des Aufteilungsplanes, gelegen im Erdgeschoss rechts des Hauses 1, Eingang 2 nebst Keller. Das Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz im Freien Nr. 13 ist diesem Blatt zugeordnet.

lfd. Nr. 2 zu 1, 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/4, Verkehrsfläche, Wohnpark, 1.410 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 59.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.06.2013 eingetragen worden.

lfd. Nr. 1:

4-Zimmer-Wohnung im EG eines Mehrfamilienhauses, Bj. 1995, Wohnfläche 91 m², vermietet, Flur, Kü., Bad, Gäste-WC, Abstellkammer, 4 Wohnräume, Terrasse; Kellerraum, Pkw-Stellplatz

lfd. Nr. 2:

Miteigentumsanteil an einer Verkehrsfläche

Lage: Wohnpark 1, 16247 Joachimsthal

AZ: 3 K 142/13

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Landesbetrieb Forst Brandenburg

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis Nr. **207 973** des Beamten **Albrecht Stade** des Landesbetriebes Forst Brandenburg - ausgestellt durch den Zentraldienst der Polizei - wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Brandenburgischer Archivpreis

Auszeichnung des Verbands Deutscher Archivarinnen und Archivare (VDA) - Landesverband Brandenburg für besondere Leistungen im Bereich der Bewahrung des historisch-archivischen Erbes

Vom 7. Februar 2014

Der Brandenburgische Archivpreis wird seit 2008 alle zwei Jahre an Institutionen vergeben, die sich in besonderer Weise im Bereich des Archivwesens ausgezeichnet haben. Für die Preisverleihung kommen insbesondere kleinere Einrichtungen in Betracht, die mit einem vergleichsweise geringen Personal- und Sachmittelaufwand, aber hohem Engagement arbeiten. Der Vorstand sichtet die eingegangenen Vorschläge und gibt der Mitgliederversammlung Empfehlungen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Empfehlungen des Vorstands. Das Preisgeld beträgt 2 000 EUR.

Was sind die besonders herauszuhebenden Leistungen der Einrichtung? Welche fachlichen Anforderungen erfüllt das Archiv in besonderer Weise? Zur näheren Begründung des Vorschlags sollte zumindest eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:

Erfassung und Übernahme von Archivgut:

Gab es wichtige Übernahmen oder Maßnahmen der Archivgutsicherung durch Ankauf, Rettung vor der Vernichtung (Katastrophenfall, Konkurs, Umzug/Entsorgung, etc.)?

Bestandserhaltung:

Gab es besondere Maßnahmen auf dem Gebiet der Restaurierung, geeigneten Unterbringung von Archivgut (Umbettung, Entsäuerung, Verbesserung der Lagerungsbedingungen, Verpackung, etc.)?

Erschließung:

Gab es herausragende Leistungen bei der Erschließung und Verzeichnung von Archivbeständen (z. B. durch Intensiverschließung, Sachinventar oder Quellenedition)?

Benutzung und Zugänglichmachung:

Gab es herausragende Leistungen beim Ausbau des Benutzerservices, besondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit oder der Vermittlung von Archivgut durch Projekte, auch mit Partnern oder Nutzergruppen (Ausstellungen, Forschungen, Verfilmung, etc.)?

Besondere Leistungen zur Verbesserung der fachlichen Betreuung:

Gab es Maßnahmen zur Verbesserung der fachlichen Beratung, der Weiterbildung des Personals oder Dritter (Nutzer, Ehrenamtlicher) zur Verbesserung des sachgerechten Umgangs mit Archivalien?

Kennen sie ein Archiv, das Ihrer Meinung nach gewürdigt werden soll? Dann schlagen Sie es vor für den Brandenburgischen Archivpreis! Erläutern Sie bitte die Gründe für Ihren Vorschlag.

Besondere Leistungen zur Verbesserung der fachlichen Betreuung:

Gab es Maßnahmen zur Verbesserung der fachlichen Beratung, der Weiterbildung des Personals oder Dritter (Nutzer, Ehrenamtlicher) zur Verbesserung des sachgerechten Umgangs mit Archivalien?

Kennen sie ein Archiv, das Ihrer Meinung nach gewürdigt werden soll? Dann schlagen Sie es vor für den Brandenburgischen Archivpreis! Erläutern Sie bitte die Gründe für Ihren Vorschlag.

Vorschläge und Bewerbungen müssen bis zum 31. März 2014 beim Landesverband unter folgender Adresse eingegangen sein:

Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V.
Landesverband Brandenburg
Dr. Wolfgang Krogel (Vorsitzender)
Landeskirchliches Archiv
Bethaniendamm 29
10997 Berlin

Über die Vergabe entscheidet die Mitgliederversammlung auf dem 17. Brandenburgischen Archivtag, der am 8./9. Mai 2014 in Potsdam stattfinden wird.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.